Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2025-562-0151014-0001/2
Betreiberin/Betreiber	SARVAL Fischermanns GmbH
Standort	Rennbachstr. 101, 45768 Marl
Anlage	Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten
IED-Anlage	Ja
Datum; Dauer	25.02.2025; 2,25 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde, Stadt Marl (Bauordnung, Brandschutz), Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutz)

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Abnahmerevision und Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt

Es wurden eine Abnahmerevision für den u. g. Genehmigungsbescheid und eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:

- Allgemeine Genehmigungskonformität;
- immissionsschutzrechtliche Anforderungen;
- Eigen- und Fremdüberwachung sowie Dokumentationspflichten.

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§§ 52, 52a BImSchG, § 100 WHG, § 47 KrWG[1]
Genehmigungsbescheide	Az. 70.5 G 562.0006/23/7.9.1 vom 15.08.2023
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis[2]

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	**x**
Erhebliche Mängel	x (*)
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Erhebliche Mängel:

(1) Bei der Begehung wurde festgestellt, dass ein Rückkühlwerk den Anforderungen der 42. BImSchV unterlag, aber nicht entsprechend ordnungsgemäß betrieben wurde. **(*)**

Geringfügige Mängel:

(2) Die gemäß 44. BImSchV erforderlichen Emissionsmessungen an der Dampfkesselanlage wurden teilweise nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Betreiberin wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel in einer ihr gesetzten Frist zu beheben und die Umsetzung gegenüber der Behörde nachzuweisen.

Mit (*) markierte Mängel wurden nachweislich abgestellt bzw. aufgearbeitet. Das Rückkühlwerk (Mangel (1)) wurde in den ordnungsgemäßen Zustand überführt. (Für verbleibende Mängel gelten ggf. andere, noch laufende Fristen.)

Gez. Lommel

Anhang

[1]: **Zitierte Fundstellen**, in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274); **WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); **KrWG:** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

[2]: **Mängeldefinitionen:**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.